

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 100.

Sonnabend, den 15. December.

1860.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Die gestern früh in Mühlbach stattgefandene Entwendung folgender Kleidungsstücke und Gegenstände, als: „1) ein schwarzer Tuchrock mit Seitentaschen, die letzteren mit Seide eingefasst, der Rock mit altem Camelot gefüttert und die Knöpfe mit Luch überzogen; 2) ein Paar gute schwarze Tuchponsations, im Bunde gelb gefüttert; 3) eine schwarze Sammetweste mit schwärzüberzogenen Knöpfen; 4) ein niedriger Filzhut mit einem glänzenden Band und Schleife; 5) ein noch ganz gutes schwarzseidnes Halstuch; 6) ein Paar Sommerbeinkleider von dunklem Gurt; 7) eine Geldbörse mit 3 Rgt. Geld, und 8) ein Laden Schlüssel,“ wird zur Ermittlung des Thäters hierdurch bekannt gemacht.

Frankenberg, am 12. December 1860.

Das Königliche Gerichtsamt bestellt
Gensel.

Bekanntmachung

den Weihnachtswochenmarkt betreffend.

Seitdem sich die Zahl der an den Weihnachtswochenmärkten teilhaltenden Händler in den letzten Jahren vermehrt hat, erweist es sich zur Vermeidung von Inconvenienzen als nöthwendig, bei Aufstellung von Verkaufsbuden auf dem Markte eine gewisse Ordnung derselben einzutreten zu lassen.

Es haben sich daher Diejenigen, welche bei dem diesjährigen Weihnachtswochenmarkt, sowie bei künftigen dergleichen Märkten in Buden auf dem Marktplatz teilhaben wollen, zuvor und zwar in diesem Jahre

bis zum 18. December,

künftighin aber jedesmal bis zum 10. December bei unserem Marktmeister behufs der Anweisung eines Verkaufs- und Budenstandes anzumelden, widrigensfalls die Aufstellung von Buden nicht gestattet und ein Verkaufsstand auf dem Marktplatz nicht gewährt werden wird.

Frankenberg, am 14. December 1860.

Der Stadtrath,
Weltger, Bürgermeister,
Stephan.

Bekanntmachung,

die Abholung von Geburtscheinchen betreffend.

Die gestern zur Rekrutirung gestellten und hierbei als untermäßig und untüchtig befundenen Mannschaften erhalten Veranlassung, ihre Geburtscheinchen

bis zum 20. December d. J.
an Rathsstelle abzuholen.